Flughafen Zürich

Gebührenreglement für den Flughafen Zürich

VERSION 3.9 – GÜLTIG AB 1. OKTOBER 2026



Inhaltsverzeichnis

Begriffsbestimmungen 4

1. Allgemein 5
1.1. Grundsätzliche Bestimmungen 5
1.2. Vorrang gegenüber Publikation im AIP 5
1.3. Haftung 5
1.4. Verrechnung 5
1.5. Inkasso 6

2. Flugbetriebsgebühren 6
2.1. Allgemeine Bestimmungen zu den Flugbetriebsgebühren 6
2.2. Flugereignisbezogene Gebühren 9
2.3. Passagier bezogene Gebühren 13
2.4. Frachtbezogene bzw. postbezogene Gebühr 14

3. Nutzungsentgelte 16
3.1. Allgemeine Bestimmungen zu den Nutzungsentgelten 16
3.2. Nutzungsentgelt Infrastrukturvorhaltung 17
3.3. Nutzungsentgelt Flugzeugenergie- und Klimaversorgung 18
3.4. Nutzungsentgelt Check-in 19
3.5. Nutzungsentgelt Handlingabstellflächen 20
3.6. Nutzungsentgelt Triebwerkstandläufe 20
3.7. Nutzungsentgelt Flugzeugtoilettenentleerungsstation 21
3.8. Nutzungsentgelt Airport Operational Systems (AOS) 21

4. Zugangsentgelte 21
4.1. Allgemeine Bestimmungen zu den Zugangsentgelten 21
4.2. Die einzelnen Zugangsentgelte 22

5. Weitere, nicht nach FGV regulierte Entgelte 23
5.1. Anfluggebühren 23
5.2. Entgelte für Slotkoordination 23

6. Anhang 24
A.1. Übersicht über die MTOM-Klassen 24
A.2. Übersicht über die Lärmklassen für Strahlflugzeuge 25
A.3. Übersicht über die Lärmklassen für Propellerflugzeuge 27

A.4. Wesentliche Reglemente mit Bezug zu Flugbetriebsgebühren, Nutzungs- und Zugangsentgelten 28

Begriffsbestimmungen

ABT	Airborne Time
ATA	Actual Time of Arrival
ATD	Actual Time of Depature
AOS	Airport Operational Systems
BAZL	Bundesamt für Zivilluftfahrt
CHF	Schweizer Franken
EASA	European Aviation Safety Agency
FGV	Flughafengebührenverordnung, SR 748.131.3
FZAG	Flughafen Zürich AG
GA/BA	General Aviation/Business Aviation: GA/BA-Flüge sind Flüge, die maximal 24 Passagiere und maximal 200kg Fracht befördern und die zur Abfertigung keine Terminalinfrastruktur (z.B. Check-In, Gepäcksortierung, Systemanbindung etc.) benötigen und Flüge mit solchem Charakter (z.B. Technikflüge, welche im Normalbetrieb als GA/BA-Flüge betrieben werden).
gewerblicher Passagier	Passagier auf einem Flug, der der Allgemeinheit gegen Entgelt entweder separat oder als Teil einer Pauschalreise angeboten wird
HCC Dp/Foo	zertifizierter LTO Hydrocarbonausstoss pro Axialschub
ICAO	International Civil Aviation Organization
L/C	Linie/Charter: Kommerzielle Flüge, die zur Abfertigung Terminalinfrastruktur benötigen und Flüge mit solchem Charakter (z.B. Technikflüge, welche im Normalbetrieb als Linie/Charter-Flüge betrieben werden).
Lokalpassagier	Passagier, dessen Flugreise mit einem Abflug am Flughafen Zürich beginnt bzw. mit einer Ankunft am Flughafen Zürich endet und der nicht Transfer- oder Transitpassagier ist
LT	Local Time, Lokalzeit
LTO cycle	Landing and take-off cycle, Landung und Start
MTOM	Maximum Take-off Mass, Höchstabflugmasse
MwSt	Mehrwertsteuer
PRM	Passenger with reduced mobility, Passagier mit eingeschränkter Mobilität nach VO (EG) 1107/2006
RFS	Road Feeder Service
t	Tonne
TDT	Touch down time
Transferpassagier	Passagier, der seine Flugreise am Flughafen Zürich unterbricht und spätestens 24 Stunden nach Ankunft (Scheduled Time of Arrival) mit einem anderen Flug unter anderer Flugnummer fortsetzt (Scheduled Time of Departure). Hierbei dürfen Abflugs- und Zielort nicht identisch sein.
Transitpassagier	Passagier, der seine Flugreise am Flughafen Zürich unterbricht und spätestens 24 Stunden nach Ankunft (Scheduled Time of Arrival) mit dem gleichen Flugzeug (gleiche Registration) fortsetzt (Scheduled Time of Departure). Hierbei dürfen Abflugs- und Zielort nicht identisch sein.

1. Allgemein

1.1. Grundsätzliche Bestimmungen

Gestützt auf Art. 39 des Bundesgesetztes über die Luftfahrt (LFG, SR 748.0) sowie die Verordnung über die Flughafengebühren (FGV, SR 748.131.3) erlässt die FZAG nachfolgendes Gebührenreglement.

Einsprachen gegen Gebührenrechnungen der FZAG sind innert 10 Tagen nach Rechnungsstellung bei der FZAG, Debitorenbuchhaltung, Postfach, 8058 Zürich-Flughafen einzureichen. Über bestrittene Gebührenrechnungen entscheidet die FZAG durch Verfügung. Beschwerden gegen Verfügungen der FZAG sind innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht zu richten.

Erfüllungsort ist der Flughafen Zürich.

Ausschliesslicher Gerichtsstand für zivilrechtliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem vorliegenden Gebührenreglement ist Bülach. Es gilt Schweizer Recht.

1.2. Vorrang gegenüber Publikation im AIP

Die Tarife gemäss diesem Gebührenreglement werden auch im Aeronautical Information Publication (AIP) publiziert. Das vorliegende Gebührenreglement in seiner jeweils gültigen Fassung und in deutscher Sprache hat Vorrang vor dem AIP und der englischen Übersetzung.

1.3. Haftung

Im Anwendungsbereich des vorliegenden Gebührenreglements richtet sich die Haftung der FZAG nach dem Verantwortlichkeitsgesetz des Bundes (SR 170.32) sowie Art. 4 des Betriebsreglements für den Flughafen Zürich vom 30. Juni 2011.

Aus dem vorliegenden Gebührenreglement begründet sich keine Leistungsgarantie der FZAG.
Entsprechend ist jede Haftung der FZAG soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen, einschliesslich der Haftung für Folgeschäden und entgangenen Gewinn, Schäden infolge Verzögerungen und Mehraufwand im Abfertigungsprozess, sowie infolge Datenverlusts. Die FZAG haftet nicht für eigene Fahrlässigkeit, sowie ihrer Mitarbeitenden und Hilfspersonen.

1.4. Verrechnung

Die Verrechnung von Forderungen seitens des Schuldners mit Flughafengebühren ist ausgeschlossen.

1.5. Inkasso

Die FZAG kann Dritte mit dem Inkasso der Flughafengebühren beauftragen.

2. Flugbetriebsgebühren

2.1. Allgemeine Bestimmungen zu den Flugbetriebsgebühren

2.1.1. Schuldner

Sofern nichts anderes geregelt ist, so ist Schuldnerin oder Schuldner der Flugbetriebsgebühren bei Flügen, die unter einer Streckenkonzession durchgeführt werden, die Konzessionärin.

Kann die Konzessionärin nicht belangt werden oder wird der Flug nicht unter einer Streckenkonzession durchgeführt, so tritt der Halter des an- oder abfliegenden Luftfahrzeugs an ihre Stelle. Kann auch der Halter nicht belangt werden, so tritt der Eigentümer des an- oder abfliegenden Luftfahrzeugs an seine Stelle.

Als Halter gilt diejenige natürliche oder juristische Person oder Gesellschaft, die den Flug auf eigene Rechnung ausführt und Verfügungsgewalt über das Flugzeug besitzt. Mehrere Halter eines Flugzeuges schulden die Flugbetriebsgebühren solidarisch. Ist der Halter des Flugzeuges nicht mit dem Eigentümer identisch, schulden Halter und Eigentümer die Flugbetriebsgebühren solidarisch.

2.1.2. Ausnahmen

Die folgenden Nutzer sind von den Flugbetriebsgebühren und Nutzungsentgelten befreit:

- die Schweizerische Eidgenossenschaft für offizielle Flüge des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (BAZL) und des Flugunfalluntersuchungsbüros während der Erfüllung ihres dienstlichen Auftrages;
- schweizerische Staatsflüge;
- ausländische Staatsflüge, sofern sie ein Staatsoberhaupt auf einem offiziellen Staatsbesuch befördern und
- Such- und Rettungsflüge, welche von der schweizerischen Leitstelle des Such- und Rettungsdienstes für die zivile Luftfahrt angeordnet worden sind.

2.1.3. Tarife

Die Tarife der Flugbetriebsgebühren sind in Schweizer Franken (CHF) und exklusive Mehrwertsteuer (MwSt) ausgewiesen. Soweit die Mehrwertsteuer gesetzlich geschuldet ist, wird sie zusätzlich zu den ausgewiesenen Tarifen in Rechnung gestellt.

2.1.4. Rechnungsstellung und Zahlung

Die Rechnungsstellung erfolgt in CHF, entsprechend sind die Rechnungen in CHF zu begleichen. Werden Rechnungen in anderen Währungen beglichen, gehen allfällige Wechselgebühren zu Lasten des Schuldners.

Die Flugbetriebsgebühren werden nach der jeweiligen Leistungserbringung durch die FZAG und vor dem Start am Flughafen Zürich fällig.

Die FZAG kann Schuldnern eine spätere Zahlung erlauben, welche den Flughafen Zürich regelmässig anfliegen, und

- den Sitz oder eine Zweigniederlassung in der Schweiz oder
- ein Spezialdomizil im Sinne des Art. 50, Abs. 2 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SR 281.1) in der Schweiz für die Forderungen der FZAG aus diesem Gebührenreglement begründet haben.

Wenn eine spätere Zahlung erlaubt worden ist und sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde, ist die Zahlung innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsstellung zu leisten. Im Falle einer späteren Zahlung hat der Schuldner der FZAG Garantien einer Bank mit Sitz in der Schweiz (direkte oder indirekte Ausstellung), ein Zahlungsdepot oder ähnliche Sicherheiten für das Rechnungsvolumen von mindestens einem Monat zu leisten. Die FZAG kann in Ausnahmefällen auf die Leistung einer Garantie verzichten.

Befindet sich der Schuldner mit der Zahlung in Verzug, hat die FZAG das Recht,

- Verzugszinsen in Höhe von 5% zu verlangen,
- den Abflug zu verweigern und dem Schuldner die daraus entstehenden Kosten inklusive Schadenersatz aufzuerlegen.

2.1.5. Dokumentationspflichten

Die Schuldner der Flugbetriebsgebühren haben über diejenigen Flugzeuge, die sie in eigener Verantwortung von und nach Zürich einsetzen, vor Ankunft eines Flugzeugs die folgende Dokumentation einzureichen:

- Registration
- Hersteller, Flugzeugtyp inkl. Modell und Sitzkapazität
- Höchstabflugmasse (MTOM) gemäss Noise Certificate, Basic Section on Weight Limitation
- Triebwerktypen & Engine UID

Die benötigten Daten sollen elektronisch über eine von der FZAG bestimmte Datenplattform zur Verfügung gestellt werden (Stand Okt 2026: LOOP, operator managed). Der Dokumentation muss das Noise Certificate beigelegt sein. Die Nutzer sind verpflichtet, Änderungen dieser Daten umgehend via der Datenplattform der FZAG mitzuteilen. Falls die erforderliche Dokumentation zum Nachweis des MTOM nicht zeitgerecht zur Verfügung gestellt wurde, wird das höchste bekannte MTOM des jeweiligen Flugzeugtyps für die Verrechnung verwendet. Rückwirkende Reklamationen bezüglich MTOM können nicht berücksichtigt werden.

In begründeten Fällen kann ein alternativer Übermittlungsweg (Direktversand an FZAG) beantragt werden.

Die Dokumentation dient auch der Verrechnung der Anfluggebühren, welche die FZAG für Skyguide Ltd. ausführt (vgl. Ziffer 5.1).

Daten zur Verrechnung und Statistik (Loadmessages und Passenger-Transfer-Messages, Inbound-Connection-Listen, Freight Forwarding Messages, Passenger Reconciliation List) werden grundsätzlich von den Handling Agents an die FZAG übermittelt. Fluggesellschaften sind verpflichtet, solche Daten entsprechend zur Verfügung zu stellen. Die fristgerechte Zustellung korrekter Daten ist Bedingung für eine korrekte Fakturierung.

2.1.6. Inkrafttreten und Dauer

Die Anpassungen zu den Flugbetriebsgebühren gemäss der Vereinbarung vom 12. Februar 2026 werden per 1. Oktober 2026 umgesetzt.

Die FZAG eröffnet das nächste Verfahren zur Anpassung der Flugbetriebsgebühren gemäss Art. 20 ff. FGV mit der Information über das Verfahren gemäss Art. 20a FGV.

2.2. Flugereignisbezogene Gebühren

2.2.1. Landegebühr

MTOM-Klasse[1]	
Klasse 1-3	84.00
Klasse 4	159.00
Klasse 5	423.00
Klasse 6	777.00
Klasse 7	1’495.00
Klasse 8	2’490.00
Klasse 9	4’117.00

Tabelle 1 Landegebühr Pro Landung

Die Landegebühr wird pro Landung erhoben.

2.2.2. Flugzeuglärmgebühr

Strahlflugzeuge

Die Lärmmessung als Grundlage zur Einteilung der Lärmklassen[2] erfolgt an mehreren definierten Lärmmessstationen am Flughafen Zürich.

Die Flugzeuglärmgebühren werden nach touch down time (TDT) und airborne time (ABT) erhoben.

Tageslärmgebühren pro Landung:

Tageslärmgebühr pro Landung	1	2	3	4	5
Gebühr	800.00	400.00	200.00	100.00	0.00

Tabelle 2 Tageslärmgebühren pro Landung

[1] Vgl. A.1: Übersicht über die MTOM-Klassen
[2] Vgl. A.2: Übersicht über die Lärmklassen für Strahlflugzeuge

Tagesrand- und Nachtzuschläge pro Start:

Tagesrand- und Nachtzuschläge pro Start	1	2	3	4	5
ABT 21:00:01-22:00:00 LT	800.00	400.00	200.00	100.00	50.00
ABT 22:00:01-22:30:00 LT	1‘500.00	800.00	400.00	200.00	100.00
ABT 22:30:01-23:00:00 LT	3‘000.00	1‘500.00	800.00	400.00	200.00
ABT 23:00:01-23:15:00 LT	8‘000.00	4‘000.00	2‘000.00	1’000.00	400.00
ABT 23:15:01-23:30:00 LT	10'000.00	5'000.00	2'500.00	1'200.00	600.00
ABT 23:30:01-00:00:00 LT	12‘000.00	6‘000.00	3‘000.00	1‘500.00	800.00
ABT 00:00:01-06:00:00 LT	18‘000.00	12‘000.00	6‘000.00	3‘000.00	1‘500.00
ABT 06:00:01-07:00:00 LT	1‘500.00	800.00	400.00	200.00	100.00

Tabelle 3 Tagesrand- und Nachtzuschläge pro Start

Tagesrand- und Nachtzuschläge pro Landung:

Tagesrand- und Nachtzuschläge pro Landung	
TDT 21:00:01-22:00:00 LT	50.00
TDT 22:00:01-22:30:00 LT	100.00
TDT 22:30:01-23:00:00 LT	200.00
TDT 23:00:01-23:15:00 LT	400.00
TDT 23:15:01-23:30:00 LT	600.00
TDT 23:30:01-00:00:00 LT	800.00
TDT 00:00:01-06:00:00 LT	1‘500.00
TDT 06:00:01-07:00:00 LT	100.00

Tabelle 4 Tagesrand- und Nachtzuschläge pro Landung

Propellerflugzeuge

Für Propellerflugzeuge mit einem MTOM von bis zu 8.7t gilt eine folgende Klassierung und Tarifierung[3]:

Tageslärmgebühr, pro Landung und Tonne pro MTOM:

Klasse	
Klasse A	7.00
Klasse B	4.00
Klasse C	2.00
Klasse D	0.00

Tabelle 5 Tageslärmgebühren, pro Landung und pro Tonne MTOM

[3] Vgl. A.3: Übersicht über die Lärmklassen für Propellerflugzeuge.

Propellerflugzeuge mit einem MTOM über 8.7t werden in Lärmklasse 5 der Strahlflugzeuge eingruppiert.

Das MTOM wird auf die nächsthöhere Tonne gerundet. Es gilt das MTOM, das im Noise Certificate festgelegt ist.

Unabhängig vom MTOM gelten für Propellerflugzeuge in den Tagesrand- und Nachtstunden dieselben Zuschläge pro Start und pro Landung wie für Strahlflugzeuge gemäss Lärmklasse 5.

2.2.3. Emissionsgebühr

Strahlflugzeuge

Für Flugzeuge, die nach ICAO Annex 16, Vol. II reguliert sind, und Flugzeuge, die nicht reguliert sind, zu denen jedoch Emissionsdaten beim BAZL vorliegen, wird die Emissionsgebühr pro Landung aufgrund der Richtlinie 33-05-27 des BAZL betreffend „Aircraft Engine Emission Charges in Switzerland“ vom 1. Juni 2009 ermittelt und erhoben. Hierbei kommt die folgende Formel zur Anwendung:

Emissionsgebühr = EmissionValueAircraft * Emissionstarif

wobei

Emissionstarif	2.50

$$EmissionValue(aircraft) = a * \#engines * \sum_{LTO-modes} \left(\frac{60 * time * fuelflow * NOxEmissionfactor}{1000}\right)$$

wobei

a = 1, sofern der zertifizierte LTO Hydrocarbonausstoss pro Axialschub (HCC Dp/Foo) kleiner oder gleich dem jeweils gültigen ICAO-Standard ist oder für nicht regulierte Triebwerke.

a > 1, sofern der zertifizierte LTO Hydrocarbonausstoss pro Axialschub (HCC Dp/Foo) grösser als der jeweils gültige ICAO-Standard für nicht regulierte Triebwerke ist. a = HC Dp/Foo/19.6, mit einem Maximalwert von a = 4.0

Es gelten die folgenden Zertifizierungswerte der ICAO bzw. der BAZL engine emission database für den LTO Hydrocarbonausstoss:

Modus	**Zeit**
Abflug	0.7 Min
Steigflug	2.2 Min
Anflug	4.0 Min
Taxi	26.0 Min

Tabelle 6 Zertifizierungswerte für LTO Hydrocarbonausstoss

fuelflow = Treibstoffdurchsatz pro Modus in kg/Sekunde

$NOx_{Emissionsfaktor}$: Gemessener NOx-Ausstoss-Faktor pro Modus in g/kg Treibstoff

Andere Flugzeuge

Propellerflugzeuge und Helikopter sowie alle Flugzeuge, für deren Triebwerke keine Daten beim Bundesamt für Zivilluftfahrt vorliegen, unterliegen ebenfalls der Emissionsgebühr gemäss der folgenden Tabelle:

# Triebwerke	1	2	3	4
Kolbenmotoren: Turbodiesel, ultraleicht und ecolight	0.1	0.2	-	-
Kolbenmotoren konventionell ≤ 200 PS	0.2	0.4	0.6	0.8
Kolbenmotoren konventionell > 200, ≤ 400 PS	0.4	0.8	1.2	1.6
Kolbenmotoren konventionell > 400 PS	0.5	1.0	1.5	2.0
Helikopter < 1000 WPS	0.2	0.4	-	-
Helikopter > 1000 WPS	0.7	1.4	2.1	2.8
Jets < 16 kN	0.5	1.0	1.5	-
Jets >16, < 26.7 kN	1.0	2.0	3.0	-
Turboprops	0.8	1.6	2.4	3.2

Tabelle 7 Emissionsgebühren für Propellerflugzeuge, Helikopter und Weitere

2.2.4. Flugzeugabstellgebühr

Linie/Charter (L/C)

Flugzeugabstellgebühren im Bereich L/C werden, abgestuft anhand der MTOM-Klassierung zur Erhebung der Landegebühr pro Minute erhoben. Die Flugzeugabstellgebühren werden nach actual time of arrival (ATA) und actual time of departure (ATD) berechnet.

In der Zeit von 23:00:01 bis 06:00:00 Uhr LT wird keine Flugzeugabstellgebühr erhoben. Während dieser Zeit wird die Zählung der Parkzeit ausgesetzt. Wird ein Flugzeug auf einem nicht gebührenpflichtigen Standplatz abgestellt, wird die Zählung der Parkzeit ebenfalls ausgesetzt.

MTOM-Klasse [4]	Stundentarif
Kl. 1 – 3	7.00
Kl. 4	12.00
Kl. 5	42.00
Kl. 6	70.00
Kl. 7	116.00
Kl. 8	162.00
Kl. 9	209.00

Tabelle 8 Parkgebühr (pro Stunde) im Bereich L/C

Flugzeugabstellgebühren im Bereich GA/BA

Die Flugzeugabstellgebühren im Bereich GA/BA werden gleich verrechnet wie im Bereich L/C.

In der Zeit von 23:00:01 bis 06:00:00 Uhr LT wird keine Flugzeugabstellgebühr erhoben. Während dieser Zeit wird die Zählung der Parkzeit ausgesetzt. Wird ein Flugzeug auf einem nicht gebührenpflichtigen Standplatz abgestellt, wird die Zählung der Parkzeit ebenfalls ausgesetzt.

Der Tarif Flugzeugabstellgebühren GA/BA wird zwei Tage (Beginn um 06:00:01 LT) vor bis und mit zwei Tage nach der Durchführung des World Economic Forum (Ende um 23:00:00 LT) um 200% erhöht.

2.3. Passagier bezogene Gebühren

2.3.1. Generell

Die passagierbezogenen Gebühren werden pro abfliegenden Passagier erhoben.

Von den nachfolgend beschriebenen passagierbezogenen Gebühren ausgenommen sind:

- Kinder unter zwei Jahren,
- Crew Mitglieder in operativer Funktion während dem betreffenden Flug (inkl. emergency flights), einschliesslich operationellen Flügen, Trainings-, Mess- oder Testflügen
- Crew Mitglieder auf dem Transport zum Einsatz, sofern diese nicht im Besitz eines Flugtickets sind (dead head crew) und
- Transitpassagiere

[4] Vgl. A.1: Übersicht über die MTOM-Klassen.

2.3.2. Passagiergebühr

Gebühr pro abfliegenden Passagier	
Lokalpassagier	18.20
Transferpassagier	7.00
GA/BA-Passagier	3.70

Tabelle 9 Passagiergebühr pro abfliegenden Passagier

Rabatt auf Passagiergebühren

Die FZAG gewährt Fluggesellschaften (L/C) auf der Passagiergebühr gemessen an der Anzahl ab dem Flughafen Zürich abfliegender Passagiere (Total der Lokal- und Transferpassagiere) pro Kalenderjahr einen Rabatt zwischen 1% und 10%. Massgebend ist die Anzahl abfliegender (verrechneter) Passagiere der jeweiligen Fluggesellschaft im entsprechenden Kalenderjahr.

Der Rabatt beträgt $10\% * \frac{abfliegende\ Passagiere\ pro\ Jahr}{1'000'000}$

Fluggesellschaften mit einem Passagiervolumen unter 100‘000 abfliegenden Passagieren und Fluggesellschaften, welche eine oder mehrere Gebührenrechnungen im betreffenden Kalenderjahr nicht fristgerecht bezahlt haben, sind nicht rabattberechtigt. Ab 1‘000‘000 abfliegender Passagiere beträgt der Rabatt 10%. Der Rabatt wird der Fluggesellschaft spätestens drei Monate nach Ende des betreffenden Kalenderjahres vergütet.

2.3.3. Passagiersicherheitsgebühr

Gebühr pro abfliegenden Passagier	
Lokalpassagier	11.30
Transferpassagier	6.10
GA/BA-Passagier	11.30

Tabelle 10 Sicherheitsgebühr pro abfliegenden Passagier

2.3.4. PRM-Gebühr

Gewerblicher Passagier	0.90
Nicht gewerblicher Passagier	0.00

Tabelle 11 PRM-Gebühr pro abfliegenden Passagier

2.4. Frachtbezogene bzw. postbezogene Gebühr

Die frachtbezogene Gebühr ist vom Halter des Flugzeuges und vom Spediteur solidarisch geschuldet. Als Spediteur gilt jeder Empfänger gemäss Transportauftrag und für Luftpost Die Schweizerische Post AG bzw. die gemäss WPV bezeichnete Postorganisation eines Mitgliedstaates.

Transferfrachtgebühren werden dem ankommenden Luftfrachtführer (Carrier) in Rechnung gestellt.

Die frachtbezogene Gebühr betrifft Fracht, welche mit dem Flugzeug transportiert wird, sowie Fracht, welche mit Road Feeder Service (RFS) transportiert wird.

Die Frachtgebühr wird pro ausgeladenes kg Fracht erhoben (gross weight, off loaded), gemäss Airway Bill (AWB).

Luftpost gilt im Rahmen dieser Ziffer als Fracht, wird aber basierend auf dem Exportvolumen verrechnet.

Gebühr pro ausgeladenes kg Fracht/Post	
Import (bzw. Export für Luftpost)	0.06
Transfer-in (bzw. Transfer-out für Luftpost)	0.02

Tabelle 12 Frachtgebühr

3. Nutzungsentgelte

3.1. Allgemeine Bestimmungen zu den Nutzungsentgelten

3.1.1. Gültigkeit

Für die Bereitstellung und den Betrieb zentraler Infrastruktureinrichtungen erhebt FZAG die im Folgenden aufgeführten Nutzungsentgelte.

3.1.2. Schuldner

Sofern nicht anders geregelt, richtet sich die Schuldnerdefinition nach Ziffer 2.1.1.

3.1.3. Tarife

Die Tarife der Nutzungsentgelte sind in CHF und exklusive MwSt ausgewiesen. Soweit die Mehrwertsteuer gesetzlich geschuldet ist, wird sie zusätzlich zu den ausgewiesenen Tarifen in Rechnung gestellt.

3.1.4. Rechnungsstellung und Zahlung

Die Rechnungsstellung erfolgt in CHF.

Nutzungsentgelte werden mit Inanspruchnahme der betreffenden Infrastruktur und Dienste durch den Schuldner fällig und sind, sofern nichts anderes geregelt ist, innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsstellung zahlbar.

Die FZAG hat das Recht,

- vom Schuldner Sicherheiten wie Bankgarantien einer Bank mit Sitz in der Schweiz (direkte oder indirekte Ausstellung), Barhinterlegungen oder Vorauszahlungen und
- bei Verzug Verzugszinsen in Höhe von 5% zu verlangen.

Handelt es sich beim Schuldner um eine Fluggesellschaft oder einen Luftfahrzeugbetreiber, gilt bezüglich Rechnungsstellung und Zahlung Ziffer 2.1.4.

3.1.5. Haftung

Der Nutzer zentraler Infrastruktureinrichtungen haftet gegenüber der FZAG für jedes Verschulden bei Schäden, die er, seine Arbeitnehmer oder Hilfspersonen gegenüber FZAG verursachen. Vorbehalten bleiben besondere Bestimmungen im jeweiligen Benutzungsreglement, insbesondere darin definierte Sorgfaltspflichten des Nutzers.

Wird die FZAG aus Umständen oder Ereignissen haftbar gemacht, für die der Nutzer einzustehen hat, ist der Nutzer verpflichtet, die FZAG schadlos zu halten.

Handelt es sich bei der zentralen Infrastruktureinrichtung um ein Werk im Sinne von Art. 58 OR, gilt für die Haftpflicht gegenüber Dritten im Verhältnis zwischen dem Nutzer und der FZAG folgendes:

- Die FZAG trägt die Werkeigentümerhaftung nach Art. 58 OR.
- Jede andere Haftung gegenüber Dritten trägt der Nutzer, soweit er deren Ursache zu verantworten hat.

Der Nutzer übernimmt auch die Haftung der FZAG aus Werkeigentum, soweit ein Schaden zurückzuführen ist auf:

- einen durch den Geschäftsbetrieb des Nutzers verursachten Mangel,
- einen Mangel, der infolge unterlassener Meldung durch den Nutzer an die FZAG nicht rechtzeitig behoben werden konnte
- das Unterlassen von gebotenen Sofortmassnahmen des Nutzers zur Vermeidung oder Verminderung von Schäden während der Zeit bis zur Behebung des Mangels durch die FZAG;
- eine andere vom Nutzer zu vertretende Ursache.

3.2. Nutzungsentgelt Infrastrukturvorhaltung

3.2.1. Infrastrukturvorhaltung pro Start

MTOM-Klasse [5]	**pro Start**
Klasse 1-3	5.80
Klasse 4	11.64
Klasse 5	22.10
Klasse 6	43.60
Klasse 7	87.20
Klasse 8	174.40
Klasse 9	290.65

Tabelle 13Tarif Entgelt Infrastrukturvorhaltung pro Start

Schuldner des Nutzungsentgelts Infrastrukturvorhaltung pro Start ist das jeweilige Bodenabfertigungsunternehmen.

[5] Vgl. A.1: Übersicht über die MTOM-Klassen.

3.2.2. Deicingdurchsatz

Entgelt pro durchgesetzten Liter	1.15

Tabelle 14 Tarif Deicing Durchsatz pro Liter Fluid

Das Nutzungsentgelt Deicingdurchsatz ist zahlbar innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung. Schuldner des Nutzungsentgelts Deicingdurchsatz ist der jeweilige Applikator.

3.3. Nutzungsentgelt Flugzeugenergie- und Klimaversorgung

Schuldner des Nutzungsentgelts Flugzeugenergie- und Klimaversorgung ist das jeweilige Bodenabfertigungsunternehmen.

3.3.1. Energieversorgung

Die Energieversorgung wird verrechnet mittels einem zeitabhängigen Stundentarif. Die Abrechnung erfolgt minutengenau ab Einschalten der Anlage.

MTOM-Klasse[6]	Stundentarif
Klasse 1 - 3	2.55
Klasse 4	4.10
Klasse 5	7.65
Klasse 6	12.75
Klasse 7	21.95
Klasse 8	29.60
Klasse 9	38.25

Tabelle 15 Tarif Flugzeugenergieversorgungsanlage

In der Zeit von 00:00:01 bis 05:00:00 Uhr LT wird kein Nutzungsentgelt Flugzeugenergieversorgung erhoben. Während dieser Zeit wird die Zählung der Bezugszeit ausgesetzt. Das Entgelt läuft nach der Aussetzung weiter.

3.3.2. Klimaversorgung

Die Abrechnung erfolgt minutengenau ab Einschalten der Anlage.

[6] Vgl. A.1: Übersicht über die MTOM-Klassen.

MTOM-Klasse[7]	Stundentarif
Klasse 1 – 3	7.50
Klasse 4	11.25
Klasse 5	22.50
Klasse 6	37.50
Klasse 7	63.75
Klasse 8	86.25
Klasse 9	112.50

Tabelle 16 Tarif Klimaversorgung

In der Zeit von 00:00:01 bis 05:00:00 Uhr LT wird kein Nutzungsentgelt Flugzeugklimaversorgung erhoben. Während dieser Zeit wird die Zählung der Bezugszeit ausgesetzt. Das Entgelt läuft nach der Aussetzung weiter.

3.4. Nutzungsentgelt Check-in

Check-In Infrastrukturentgelt

Schuldner des Nutzungsentgelts Check-In Infrastrukturentgelt ist das Bodenabfertigungsunternehmen, welches den betreffenden Flug abfertigt.

MTOM-Klasse[8]	pro Start
Klasse 1 – 3	0.30
Klasse 4	0.50
Klasse 5	1.00
Klasse 6	1.70
Klasse 7	2.80
Klasse 8	3.80
Klasse 9	5.00

Tabelle 17 Tarif Check-In Infrastrukturentgelt

Abfertigungsschalter

Schuldner des Nutzungsentgelts Abfertigungsschalter ist das Bodenabfertigungsunternehmen, welchem der betreffende Schalter zugeteilt worden ist.[9]

[7] Vgl. A.1: Übersicht über die MTOM-Klassen.
[8] Vgl. A.1: Übersicht über die MTOM-Klassen.
[9] Die Schaltervergabe und –nutzung richtet sich nach dem Benutzungsreglement Abfertigungsschalter.

Check-in-Schalter Wechselnutzung (pro Schalter und Minute)	0.16
Check-in-Schalter Dauernutzung (pro Schalter und Tag)	105.00
Supervisor-Schalter, Supervisor-Support-Schalter Wechselnutzung (pro Schalter und Minute)	0.05
Supervisor-Schalter, Supervisor-Support-Schalter Dauernutzung (pro Schalter und Tag)	22.50

Tabelle 18 Tarife Check-in Schalter

Self Tagging Automaten & Self Service Bag Drop (SBD)

Die Nutzung der Self Tagging Automaten sowie der Common Use Self Service Bag Drops ist gebührenbefreit.

Als Schuldner des Nutzungsentgelts *Dedicated Self Service Bag Drops* gelten die Bodenabfertigungsunternehmen.

Dedicated SBD (pro Monat und Schalter)	7‘200.00

Tabelle 19 Tarif SBD

3.5. Nutzungsentgelt Handlingabstellflächen

Schuldner des Nutzungsentgelts Handlingabstellflächen ist das Bodenabfertigungsunternehmen, welchem die betreffende Fläche zugeteilt worden ist. [10]

Entgelt pro m² pro Monat	3.30

Tabelle 20 Tarif Handlingabstellflächen

Das Nutzungsentgelt Handlingabstellflächen ist zahlbar innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung.

3.6. Nutzungsentgelt Triebwerkstandläufe

Schuldner des Entgelts Triebwerkstandläufe ist der jeweilige Nutzer der Vorrichtungen für Triebwerkstandläufe. [11]

Entgelt pro erste 45 Minuten	235.00
Entgelt pro weitere 15 Minuten	80.00

Tabelle 21 Tarife Triebwerkstandläufe

[10] Die Flächennutzung und –zuteilung richtet sich nach dem Benutzungsreglement Handlingabstellflächen.
[11] Die Nutzung der Schallschutzhalle für Triebwerkstandläufe erfolgt gemäss dem Benutzungsreglement Schallschutzhalle.

3.7. Nutzungsentgelt Flugzeugtoilettenentleerungsstation

Schuldner des Nutzungsentgelts Flugzeugtoilettenentleerungsstation ist das Bodenabfertigungsunternehmen, welches die Anlage benutzt.

Entgelt pro m³	58.45

Tabelle 22 Tarif Flugzeugtoilettenentsorgungsanlage

Das Nutzungsentgelt Flugzeugtoilettenentleerungsstation ist zahlbar innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung.

3.8. Nutzungsentgelt Airport Operational Systems (AOS)[12]

Schuldner des Nutzungsentgelt AOS ist das Bodenabfertigungsunternehmen, welches den betreffenden Flug publiziert.

Anzahl Flugbewegungen pro Fluggesellschaft und Monat	Entgelt pro Masterflight	Entgelt pro Slaveflight
0 - 1‘500	7.50	2.50
1‘501 - 3‘000	6.75	2.25
3‘001 - 4‘500	6.00	2.00
4‘501 - 6‘000	5.25	1.75
6‘001 - 7‘500	4.50	1.50
7‘501 - 9‘000	3.75	1.25
9‘001 - 10‘500	3.38	1.13
> 10‘501	3.00	1.00

Tabelle 23 Tarife AOS

Das Nutzungsentgelt AOS ist zahlbar innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung.

4. Zugangsentgelte

4.1. Allgemeine Bestimmungen zu den Zugangsentgelten

4.1.1. Schuldner

Schuldner der Zugangsentgelte ist die juristische oder natürliche Person, die die jeweiligen Zugänge beantragt.

[12] Die Benutzung von AOS richtet sich nach dem AOS-AODB Benutzungsreglement; weitere Zusatzleistungen zu AOS können gemäss dem ICT-Servicekatalog der FZAG bezogen werden.

4.1.2. Tarife

Die Tarife der Zugangsentgelte sind in CHF und inklusive MwSt ausgewiesen.

4.1.3. Rechnungsstellung und Zahlung

Die Rechnungsstellung erfolgt in CHF.

Der Tarif für Flughafenausweise versteht sich als jährliches Entgelt pro bestelltem, respektive aktivem Ausweis. Die Verrechnung für Fahrberechtigungen und Fahrzeugzulassungen erfolgt pro Bestellung respektive Erneuerung. Das Entgelt wird mit Bestellung des betreffenden Ausweises fällig.

Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Zugangsentgelte. Dies gilt auch, wenn ein bestellter Ausweis nicht ausgestellt oder bezogen wird.

Die FZAG kann für juristische und natürliche Personen, welche regelmässig am Flughafen Zürich tätig sind, eine spätere Zahlung auf Rechnung erlauben. Eine solche Rechnung ist zahlbar innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung.

Die FZAG hat das Recht, Verzugszinsen in Höhe von 5% zu verlangen.

Weiterhin hat die FZAG das Recht, die entsprechenden Ausweise / Zutrittsberechtigungen zu entziehen und dem Schuldner die daraus entstehenden Kosten aufzuerlegen, sofern ein Schuldner mit der Zahlung im Verzug ist.

4.2. Die einzelnen Zugangsentgelte

Es werden folgende Entgelte erhoben:

- Entgelt Flughafenausweis wird für alle Flughafenausweise, inclusive Winterdienstausweise, erhoben.
- Entgelt Fahrberechtigung wird für alle Fahrberechtigungen auf der Luftseite des Flughafens erhoben.
- Entgelt Fahrzeugzulassung wird für alle Fahrzeugzulassungen auf der Luftseite des Flughafens erhoben.

Die Tarife pro Bestellung und Erneuerung sind wie folgt:

Entgelt pro Flughafenausweis	60.00
Entgelt Fahrberechtigung	50.00
Entgelt Fahrzeugzulassung	40.00

Tabelle 24 Tarife Zugangsentgelte

5. Weitere, nicht nach FGV regulierte Entgelte

5.1. Anfluggebühren

Die FZAG ist von der Skyguide Ltd. beauftragt das Inkasso der Anfluggebühren durchzuführen.

Die Anfluggebühren sind im AIP Switzerland, GEN 4.2, Art. 1 publiziert. Die Ziffern 1.4 bis 2.1.5 gelten analog.

Insbesondere sind Airlines verpflichtet die Dokumentationen gemäss Ziffer 2.1.5 einzureichen.

Werden die notwendigen Daten bei der FZAG nicht eingegeben, erfolgt keine Mahnung an die Fluggesellschaft oder den Flugzeugbetreiber und es wird das jeweils höchste bekannte MTOM für den jeweiligen Flugzeugtyp angewandt.

MTOM's werden nicht rückwirkend angepasst und es werden keine Gutschriften ausgestellt für Abrechnungsperioden, in denen die FZAG keine korrekte und vollständige Dokumentation erhalten halt.

5.2. Entgelte für Slotkoordination

Die FZAG ist von der Slot Coordination Switzerland beauftragt das Inkasso der Entgelte für Slotkoordination durchzuführen. Die Gebühr beträgt CHF 1.00 pro Start und pro Landung für IFR Flüge.

Die Entgelte für die Slotkoordination werden im AIP Switzerland, GEN 4.1, publiziert. Die Ziffern 1.4 bis 2.1.5 gelten analog.

6. Anhang

A.1. Übersicht über die MTOM-Klassen

Flugzeuge, die am Flughafen Zürich landen werden auf Basis des individuellen MTOM (Erhebung gem. 2.1.5), einer MTOM-Klasse zugeordnet.

Gewicht	MTOM-Klasse
> 0 t und ≤ 15 t	1-3
> 15 t und ≤ 25 t	4
> 25 t und ≤ 51 t	5
> 51 t und ≤ 100 t	6
> 100 t und ≤ 200 t	7
> 200 t und ≤ 400 t	8
> 400 t	9

Tabelle 25 Einordnung MTOM in MTOM-Klassen

A.2. Übersicht über die Lärmklassen für Strahlflugzeuge

Die Flugzeugtypen werden nach der Abweichung des mittleren Lärmwertes (dB(A)) des betreffenden Flugzeugtyps vom mittleren Lärmwert aller Flugzeuge am Flughafen Zürich in die Lärmklassen eingeteilt.

Lärmklasse	Abweichung
1	> 4.5 dB(A)
2	≤ 4.5 dB(A) und > 1.5 dB(A)
3	≤ 1.5 dB(A) und > -1.5 dB(A)
4	≤ -1.5 dB(A) und > -4.5 dB(A)
5	≤ -4.5 dB(A)

Tabelle 26 Herleitung der Lärmklassen

Lärmklasseneinteilung

Lärmklasse I

A333	B744	MD11	MD83	GLF3
A124	B772	MD81	IL76	
B722	B773	MD82	GLF2	

Lärmklasse II

A306	A343	B763	FA50	YK40
A310	A345	B764	G150	YK42
A321	A346	B77L	BE40	
A332	A388	B77W	IL96	
A342	B762	MD87	T154	

Lärmklasse III

A320	B734	B753	E75L	GLF4
A21N (GTF)	B738	GL7T	E195	T204
B712	B739	C650	FA20	WW23
ASTR	B39M	E170	F900	WW24
B733	B752	E75S	FA7X	

Lärmklasse IV

A318	B737	CL35	FA10	HA4T
A319	B38M	CRJ7	F2TH	LJ31
A20N (GTF)	B788	CRJ9	F70	LJ35
A21N (LEAP)	B789	CRJX	F100	LJ55
A359	PRM1	MD90	GALX	BE4W
A35K	GL5T	J328	G280	
B735	GLEX	E35L (650)	GLF5	
B736	CL30	E55P	GLF6	

Lärmklasse V

BCS1	CRJ2	C560	E50P	FA8X
BCS3	C25A	C56X	H25A	GA5C
A19N	C25B	C680	H25B	GA6C
A20N (LEAP)	C25C	C68A	H25C	GA7C
RJ1H	C25M	C700	LJ45	HDJT
RJ70	C500	C750	LJ60	LJ40
RJ85	C501	E135	LJ70	PC24
B461	C510	E35L (600)	LJ75	SF50
B462	C525	E145	E545	SU95
B463	C550	E275	E550	
CL60	C551	E290	EA50	
CRJ1	C55B	E295	FA6X	

Neue Flugzeugtypen werden zunächst anhand ihres Noise Certificate provisorisch einer Lärmklasse zugeordnet und nach Vorliegen genügend Messwerte definitiv eingeteilt.

Propellerflugzeuge mit einem maximalen Startgewicht (MTOM) von mehr als 8'618 kg werden den Strahlflugzeugen der Lärmklasse 5 gleichgestellt.

A.3. Übersicht über die Lärmklassen für Propellerflugzeuge

Die Propellerflugzeuge werden gemäss ihrem Lärmniveau (gemessenes Lärmniveau, korrigiert um den Leistungsfaktor des Flugzeuges bzw. des Flugzeugtyps) im Vergleich zum Limit gemäss ICAO-Annex 16 in Lärmklassen eingeteilt:

URL: https://www.bazl.admin.ch/de/laermabhaengige-landegebuehren

A.4. Wesentliche Reglemente mit Bezug zu Flugbetriebsgebühren, Nutzungs- und Zugangsentgelten

Insbesondere folgende Reglemente sind in ihrer jeweils gültigen Fassung zu beachten:

- Allgemeine Geschäftsbedingungen ICT
- Benutzungsreglement Abfertigungsschalter
- AOS-AODB Benutzungsreglement
- Benutzungsreglement Handlingabstellflächen
- Betriebsreglement für den Flughafen Zürich
- Dritt- und Selbstabfertigungsberechtigung
- Frachtordnung
- ICT Service Level Agreement
- Terminal Regulation

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1 Landegebühr Pro Landung 9
Tabelle 2 Tageslärmgebühren pro Landung 9
Tabelle 3 Tagesrand- und Nachtzuschläge pro Start 10
Tabelle 4 Tagesrand- und Nachtzuschläge pro Landung 10
Tabelle 5 Tageslärmgebühren, pro Landung und pro Tonne MTOM 10
Tabelle 6 Zertifizierungswerte für LTO Hydrocarbonausstoss 11
Tabelle 7 Emissionsgebühren für Propellerflugzeuge, Helikopter und Weitere 12
Tabelle 8 Parkgebühr (pro Stunde) im Bereich L/C 13
Tabelle 9 Passagiergebühr pro abfliegenden Passagier 14
Tabelle 10 Sicherheitsgebühr pro abfliegenden Passagier 14
Tabelle 11 PRM-Gebühr pro abfliegenden Passagier 14
Tabelle 12 Frachtgebühr 15
Tabelle 13Tarif Entgelt Infrastrukturvorhaltung pro Start 17
Tabelle 14 Tarif Deicing Durchsatz pro Liter Fluid 18
Tabelle 15 Tarif Flugzeugenergieversorgungsanlage 18
Tabelle 16 Tarif Klimaversorgung 19
Tabelle 17 Tarif Check-In Infrastrukturentgelt 19
Tabelle 18 Tarife Check-in Schalter 20
Tabelle 19 Tarif SBD 20
Tabelle 20 Tarif Handlingabstellflächen 20
Tabelle 21 Tarife Triebwerkstandläufe 20
Tabelle 22 Tarif Flugzeugtoilettenentsorgungsanlage 21
Tabelle 23 Tarife AOS 21
Tabelle 24 Tarife Zugangsentgelte 22
Tabelle 25 Einordnung MTOM in MTOM-Klassen 24
Tabelle 26 Herleitung der Lärmklassen 25

Versionenverzeichnis

Nr.	Datum	Neuerungen und Änderungen
1.0	Sep. 2016	Überarbeitung bezüglich neu einzuführender Gebühren per 1. September 2016
1.01	6. Okt. 2016	Anhang A.2: Ergänzung B737-800/-900 in Lärmklasse 4
1.02	07. Nov. 2016	Ergänzung Entgelt Slotkoordination
1.03	23. Mai 2017	Ergänzung A319 zu Lärmklasse 4 Ergänzung CS100 zu Lärmklasse 5
1.04	15. Jun. 2017	Entfernung Fussnote bezgl. Aussetzung der frachtbezogenen Gebühr auf Postsendungen
1.05	22. Mär. 2018	Neue LFZ in Lärmklassen
1.06	02. Okt. 2018	Neue LFZ in Lärmklassen
1.07	01. Jan. 2019	Neuer Tarif Carbura Beitrag
1.08	23. Mai 2019	Fälligkeit Zugangsentgelte
2.0	1. Aug. 2019	Anpassung Schuldnerdefinition Anpassung Lärmgebühren Ergänzung Entgelt Self Service Bag Drop Aktualisierung Slot Service Gebühr
2.01	11. Okt. 2019	Aktualisierung MTOW-Klassen
2.02	1. Jan. 2020	Anpassung Carbura-Beitrag, Aktualisierung MTOW-Klassen, Neue LFZ in Lärmklassen
2.03	1. Jul. 2020	Aktualisierung Slot Service Gebühr
3.0	1. Apr. 2021	Anpassung in Kapitel 1.2 und 2 gemäss Vereinbarung zu den Flugbetriebsgebühren vom 15. Juli 2020 Begriffliche Anpassung Ziffer 3.9
3.1	1. Jul. 2021	Anpassung Nutzungsentgelte gemäss Publikation AIC vom 22. April 2021 Ergänzung der Flugzeugtypen A221 für CS10, A223 für CS30 und E295 Ergänzung/Anpassung der Einteilung der Flugzeuge in die Lärmklassen
3.2	1. Feb. 2022	Anpassung Nutzungsentgelt SBD gemäss AIC vom 3. Dezember 2021
3.3	10. Feb. 2022	Ergänzung (keine Anpassung) von MTOM Klassierung von Flugzeugen.
3.4	1. Apr 2022	Reduktion Slot Service Fee
3.5	1. Apr 2023	Anpassung Zugangsentgelt gemäss AIC vom 23. Februar 2023 Reduktion Slot Service Fee
3.6	1. Jan 2024	Anpassung Check-in Entgelt gemäss AIC vom 15. Juni 2023 Anpassung GSA-Entgelt gemäss AIC vom 30. November 2023 Anpassung Parkgebühr GA/BA gemäss Vereinbarung zu den Flugbetriebsgebühren vom 15.Juli.2020 Zusammenführung MTOM-Klassen 1+2 gemäss Vereinbarung zu den Flugbetriebsgebühren vom 15. Juli 2020
3.7	1. Apr 2024	Anpassung Slot Service Fee
3.8	1. Jan. 2025	Anpassung gemäss Vereinbarung zu den Flugbetriebsgebühren vom 15. Juli 2020 Begriffliche Anpassung Ziffer 2.4
3.9	1. Okt. 2026	Anpassung gemäss Vereinbarungen zu den Gebühren vom 12. Feb. 2026

Kontakt

Flughafen Zürich AG
Finance & Services
Postfach 8058 Zürich-Flughafen